

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Daniels (Regensburg) und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/7789 —**

**Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
und der Minimalkostenplanung (LCP) bei der Modernisierung
der Energieversorgung in der DDR**

Vorbemerkung

Die Energieversorgung der ehemaligen DDR bedarf einer grundlegenden ökonomischen und ökologischen Erneuerung. Hierfür sind geeignete staatliche Rahmenbedingungen, aber auch ein leistungsfähiges Management und die notwendige Kapitalbereitstellung erforderlich. Staatsvertrag und Einigungsvertrag regeln, daß für die Energieversorgung marktwirtschaftliche Grundsätze gelten, und der in der Bundesrepublik Deutschland gültige Rechtsrahmen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der ostdeutschen Energiewirtschaft übertragen wird. Wichtige Schritte für die Neustrukturierung der Energieversorgung sind bereits von der DDR-Regierung eingeleitet worden. Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt, daß mit den bisher abgeschlossenen Verträgen im Energiebereich die Privatisierung vorangetragen wurde und wichtige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche, ökologische und sozialverträgliche Sanierung der Energieversorgung geschaffen wurden.

Bei der Modernisierung der Energiewirtschaft in der DDR muß darauf geachtet werden, daß die Instrumente der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Minimalkostenplanung in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich verankert und hat zum Ziel, daß schädliche Umweltauswirkungen von Vorhaben vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden.

Die Minimalkostenplanung ist in 17 Staaten der USA bereits gesetzlich vorgeschrieben. Ein Kraftwerk kann nur dann gebaut werden, wenn das wirtschaftliche Potential für Energiesparen und regenerative Energiequellen ausgeschöpft ist.

1. Welche Neubaumaßnahmen zur Modernisierung der Energiewirtschaft in der DDR (z. B. Kraftwerke, Leitungsnetze) werden derzeit in der DDR geplant?

Eine Übersicht über die geplanten Neubaumaßnahmen liegt z. Z. noch nicht vor. Grundlage für die im Stromvertrag vorgesehenen Beteiligungserwerbe zum 1. Januar 1991 durch westdeutsche Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) sind Unternehmenskonzepte, die z. Z. erstellt werden und die u. a. die Erschließung des vorhandenen Potentials der Kraft-Wärme-Kopplung beinhalten. Eine wichtige Rahmenbedingung hierfür ist die Großfeuerungsanlagen-Verordnung, durch die für die neuen Bundesländer die Einhaltung der bundesdeutschen Grenzwerte für Staub, SO₂, NO_x und CO bei Altanlagen bis 1. Juli 1996 gefordert wird. Für Neuanlagen gelten die Regelungen der GFAVO seit dem 1. Juli 1990. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen erarbeiten gegenwärtig Konzepte für die Umsetzung der Großfeuerungsanlagen-Verordnung. Im Bereich der Braunkohle werden insbesondere kleinere, unwirtschaftliche Kondensationskraftwerke stillgelegt, während für die größeren Anlagen überwiegend Nachrüstungen geplant sind. Für die Entscheidung im Einzelfall spielen jedoch mehrere Gesichtspunkte eine Rolle, z. B. auch die Notwendigkeit, Fernwärme bereitzustellen. In die Planung einbezogen ist ebenfalls die öffentliche Fernwärmeversorgung.

Weiterhin ist eine schnellstmögliche Einbeziehung in das west-europäische Verbundnetz geplant. Neben der bereits seit 1989 in Bau befindlichen Verbundleitung von Helmstedt nach Wolmirstedt und Westberlin sollen drei weitere Hochspannungsverbindungen (Redwitz/Remptendorf, Mecklar-Vieselbach, Lübeck-Güstrow) gebaut werden.

2. Werden bei den genannten Maßnahmen die Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Minimalkostenplanung berücksichtigt?

Der Einigungsvertrag sieht die Überleitung des bundesdeutschen Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Mit dem Beitritt sind neue Energieversorgungsanlagen der Elektrizitätswirtschaft nach § 4 EnWG anzugeben. Dabei wird geprüft, ob die Anlage mit dem Ziel einer sicheren und kostengünstigen Versorgung übereinstimmt. Im übrigen können die Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur solche Kosten im Strompreis an ihre Tarifabnehmer nach der BTOElT weitergeben, die einer elektrizitätswirtschaftlich rationellen Betriebsführung entsprechen.

Ziel der Bundesregierung ist es, marktwirtschaftliche Anpassungsprozesse auch in der Energieversorgung in Gang zu bringen.

gen. Auf diese Weise können auch die nunmehr geltenden strengen Umweltschutzzgrenzwerte am wirkungsvollsten implementiert werden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß von Preisignalen, die die Versorgungskosten der einzelnen Energieträger widerspiegeln, wirksame Anreize für einen sparsamen und rationalen Umgang mit Energie und Kapital bei Verbrauchern und Anbietern ausgehen. Sie geht weiterhin davon aus, daß die Energieanbieter das Einsparverhalten der Verbraucher in ihren Planungen berücksichtigen.

3. Wird bei dem Neubau von Großkraftwerken insbesondere geprüft, ob der gleiche Wärme- und Strombedarf nicht kostengünstiger, effizienter und schadstoffärmer durch Blockheizkraftwerke gedeckt werden kann?

Die am Stromvertrag beteiligten westdeutschen Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind aufgrund ihrer Geschäftsbesorgungsverträge und ihrer zukünftigen Beteiligungen ebenfalls für den Großteil der FernwärmeverSORGUNG zuständig. Sie stehen vor der Aufgabe, geeignete Möglichkeiten zur Wärme- und Strombedarfsdeckung bereitzustellen. Dazu gehört auch, alle Alternativen in die Planung einzubeziehen, um für die Strom- und WärmeverSORGUNG eine Versorgung mit minimalen Kosten zu erreichen. Blockheizkraftwerke können hierbei eine durchaus interessante Alternative sein.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333